



Bundesverband  
privater Alten-  
und Pflegeheime  
und sozialer  
Dienste NRW

Regionalgeschäftsstelle NRW

Heedfelder Straße 25  
58509 Lüdenscheid

Regionalgeschäftsstelle  
Nordrhein-Westfalen  
Heedfelder Straße 25  
58509 Lüdenscheid

Telefon (02351) 38 12 11  
Telefax (02351) 39 00 93

Telefon: (0 23 51) 38 12 11  
Telefax: (0 23 51) 39 00 93

BPA: Heedfelder Str. 25 · 58509 Lüdenscheid  
bpa - Regionalgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen  
Heedfelder Straße 25 · 58509 Lüdenscheid

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Johannes Arnold  
Referat I.1.D.1  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

per Telefax: (0211) 8843002

10. Mai 1996/ep/bs

Sehr geehrter Herr Arnold,

aufgrund der kurzfristigen Terminfestsetzung kann ich Ihnen erst heute die Beantwortung der Fragen zu den Entwürfen der Rechtsverordnungen zum Landespflegegesetz zuleiten. Die schriftliche Niederschrift des Redebeitrages werde ich am Montag zur Anhörung mitbringen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

mit freundlichem Gruß

G. Epp  
Regionalbeauftragte NRW



Anlage



## Stellungnahme des BPA zu den Rechtsverordnungen

### I. Verordnung über die kommunale Bedarfsplanung

1. Pauschal betrachtet erscheinen die Beteiligungsrechte gesichert. Problematisch wird es zum einen, wenn Pflegekonferenzen nicht trägerneutral besetzt sind und zum anderen an den Stellen, an denen die Bedarfsaussagen der Kreise nicht mit denen der Landschaftsverbände übereinstimmen.

2. ja

3. Unseres Erachtens ist die absolute Bevorzugung ambulanter Dienste, Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen problematisch. Die "muß-Formulierung" des Ziels der pflegerischen Versorgung in der eigenen Häuslichkeit wirkt sich für viele Pflegebedürftige nachteilig aus.

4. Unter dem Gesichtspunkt, daß es in NRW landesweit eine ähnliche oder vergleichbare Infrastruktur geben soll, sind einheitliche Vorgaben zu begrüßen. Allerdings dürfen diese auf keinen Fall dazu führen, daß regionale Besonderheiten nicht berücksichtigt werden.

5. Unseres Erachtens auf jeden Fall

6. Nach unserer Einschätzung sind die Richtwerte nicht akzeptabel. In unserem Verband sind immer schon kleine und große Einrichtungen organisiert gewesen. Wir haben Mitgliedseinrichtungen unter 30 Plätzen, die seit 25 Jahren bestehen und seit dieser Zeit auch leistungsgerecht und wirtschaftlich arbeiten. Andererseits sind auch große Einrichtungen (über 200 Plätze) Mitglied, die ebenso wirtschaftlich und leistungsgerecht arbeiten. Je nach Größe der Stadt, in der sich eine stationäre Einrichtung befindet, sollten auch verschiedene Größen von stationären Einrichtungen Berücksichtigung finden.

Die Richtgrößen für Tages- und Kurzzeitpflege insbesondere als eingestreute Plätze erscheinen uns viel zu hoch. Nach dem Naegele Gutachten ergibt sich für eine Stadt von 15.000 Einwohnern ein Bedarf für Tagespflege von 6 Plätzen. Da diese Größenordnung nicht vorgesehen ist, findet sie scheinbar keine Berücksichtigung.

7. Wie bereits oben ausgeführt, müssen die Sollgrößen bedarfsgerecht angepaßt werden.

8. Die Idee der Verbundplanung erscheint reizvoll, ist aber häufig aufgrund verschiedener Trägerinteressen und räumlicher Entfernungen schwierig durchsetzbar.

9. ja

10. Der Veröffentlichung der Bedarfspläne stimmen wir voll zu.

11. Unseres Erachtens ist der Zeitraum richtig bemessen

12. Wie bereits in der Stellungnahme zum Landespflegegesetz ausgeführt, ist die Grundlage zur Feststellung des Bedarfs in den verschiedenen Funktionsbereichen zu erweitern. Insbesondere religiöse Bedürfnisse einzelner Bewohner, besondere Bewohnergruppen (AIDS-Kranke, MS-Kranke...)

## Stellungnahme des BPA zu den Rechtsverordnungen



sind nicht in die Bedarfsplanung einbezogen. Darüber hinaus sollten Auswirkungen der neuen gesetzlichen Grundlage (SGB XI) abgewartet und einbezogen werden.

### II. Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

An dieser Stelle möchten wir grundsätzlich darauf hinweisen, daß hier eine Besserstellung aller ambulant versorgten Pflegebedürftigen im Vergleich zu den stationär versorgten Pflegebedürftigen favorisiert wird, da die Investitionsförderung unabhängig vom Einkommen geplant ist. Darüber hinaus schließen wir uns hier den Ausführungen des LfK an.

### III. Förderung von Investitionen von Tagespflege, Nachtpflege, Kurzzeitpflege und vollstationären Einrichtungen

1. Der absolute Fördervorrang von Tagespflege, Nachtpflege und Kurzzeitpflege vor stationären Einrichtungen stellt sich uns als politischer Zwang dar, die Kurz- und teilstationären Einrichtungen zu errichten. Wenn man sich fiktiv eine Region vorstellt, in der es überhaupt keine pflegerische Versorgung gibt, so kann nach diesem Entwurf eine stationäre Einrichtung hier erst entstehen, wenn der rechnerische Bedarf an Kurzzeitpflege und Tagespflege abgedeckt ist, unabhängig davon, ob das der Bedarfssituation der Bewohner des Ortes entspricht.
2. In den Punkten 5 bis 10 sind lediglich Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege erwähnt, uns ist gänzlich unverständlich, warum die stationären Einrichtungen hier nicht gefördert werden sollen.
3. Uns ist völlig unverständlich, wie diese unterschiedlichen Beträge zustande kommen, die Bagatellgrenze sollte einheitlich für alle Versorgungsformen bei 25.000 DM liegen, da sonst wieder einzelne Versorgungsformen bevorzugt werden. Bei der derzeitigen Formulierung werden kleine Einrichtungen gerade im stationären Bereich benachteiligt, da die Kosten für Umbau und Sanierung häufig den Betrag von 200.000 DM unterschreiten.
4. Nein, hier ist die Subjektförderung sinnvoll, das heißt die Förderung des belegten Platzes.
5. Ja, da diese Art der Förderung eher dem Bewohner zugute kommt.
6. § 2 Abs. 2 sagt nichts zur wohngebietsnahen Versorgung aus.
7. Die Vorrangstellung der häuslichen Versorgung ist unseres Erachtens mehr als gesichert. Der Satz Nr. 3 ist gar nicht vorhanden.
8. Über die Refinanzierung der Mieten im stationären Bereich ist keine Aussage vorhanden.
9. Die ortsübliche Vergleichsmiete berücksichtigt nicht die Besonderheit der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, zum Beispiel zwingt die HeimmindestbauVO zu besonderen Investitionen, die das Objekt teurer machen als normalen Wohnraum.
10. Uns ist nicht klar, wie bei einer geringeren Investitionskostenförderung, wie Sie in Ihrem Beispiel zu § 6 aufgeführt ist, eine gleiche Qualität bzw. bessere Qualität bewirkt werden kann. Die Festschreibung bewirkt keine Berücksichtigung von Steigerung / Baukostenindex.

## Stellungnahme des BPA zu den Rechtsverordnungen



## 11. Nein

12. Wir haben bereits in der Anhörung zum LPG darauf hingewiesen, daß es sich nach unserer Einschätzung bei dem massiven Ausbau von Tagespflege und Kurzzeitpflege eher um ein politische Ziel als um die Erfüllung von Bedarfslagen der älteren pflegebedürftigen Menschen handelt. Insbesondere die relativ schlechte Auslastung der teil- und kurzzeitpflegerischen Versorgung ist ein Indikator für eine ausreichende Bedarfsdeckung. Darüber hinaus vermissen wir in der Aufzählung die eigene Nennung "stationäre Einrichtungen".

## IV. Verordnung über Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz

1. Wir schlagen vor, § 2 Abs. 1 um folgenden Satz zu ergänzen: "Für die Verwaltungskosten, die den Trägern bei der Beantragung des Pflegewohngeldes entstehen, erhalten die Träger der Einrichtungen von den Kostenträgern eine Pauschale in Höhe von 5 % des ausgezahlten Pflegewohngeldes."

Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen nicht nur bei der "kommunalen Familie", sondern auch bei den Trägern der Einrichtungen. Diese müssen die Investitionsaufwendungen zukünftig bei mehreren Kostenträgern beantragen. Die Kosten müßten den Bewohnern und Sozialleistungsträgern in Rechnung gestellt werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, daß die Träger der Einrichtungen für ihren Verwaltungsaufwand von den Kostenträgern einen Betrag in Höhe von 5 % des Pflegewohngeldes erhalten. Bei einer veranschlagten Höhe des Pflegewohngeldes in Höhe von DM 80 Mio und geschätzten 68.000 Pflegeheimbewohnern, für die Pflegewohngeld beantragt werden muß, ergäbe sich ein Verwaltungskostenzuschuß von weniger als DM 5,- pro Bewohner und Monat.

2. Hierzu können wir keine Aussage machen.

3. Die Höhe des Selbstbehalts halten wir für angemessen.

4. Wir halten den Selbstbehalt für sinnvoll.

5. Es wird vorgeschlagen, in § 1 Abs. 1 Nr. 2 die folgenden Worte zu streichen: "die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung im Geltungsbereich des Landespflegegesetzes NRW gehabt haben und".

Diese Beschränkung des Pflegewohngeldes auf Bewohner, die ihren Wohnsitz vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung in NRW hatten, führt in den grenznahen Gebieten zu großen Härten sowohl bei den Trägern der Einrichtungen als auch bei den Bewohnern.

Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, daß Einrichtungen für Bewohner, die aus benachbarten Bundesländern kommen, kein Pflegewohngeld beantragen können. Je nach Ausgestaltung der Pflegegesetze der anderen Bundesländer ist die Finanzierung der Investitionen für die Bewohner nicht gesichert.

## Stellungnahme des BPA zu den Rechtsverordnungen



Die Regelung behindert auch die familiennahe Betreuung. Ein Nachzug zu den nahen Angehörigen, die ihren Wohnsitz in NRW genommen haben, wird deutlich erschwert. Diese Beeinträchtigung und die Beschränkung des Kreises der Berechtigten, für die Pflegegeld beantragt werden kann, stoßen in der Rechtsverordnung auf verfassungsrechtliche Bedenken.

### V. Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen nach dem LPG

1. Wir halten es für die Aufgabe des Landes NRW, sich hier zu informieren.

2.1 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und sonstige Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 SGB XI können den Bewohnern der Pflegeeinrichtungen von den Einrichtungsträgern nach § 82 Abs. 3 und 4 in Rechnung gestellt werden. Nach § 14 PflG NW haben die Einrichtungen einen Anspruch auf Aufwendungszuschüsse für Bewohner, die Leistungen nach dem BSHG oder BVG erhalten. Dies gilt auch für die Bewohner, die solche Ansprüche wegen der gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI haben würden. Die gesonderte Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI können aber nur die Einrichtungen anstellen, die eine öffentliche Förderung erhalten.

Uns ist hier nicht klar, wie der Landesgesetzgeber den § 82 Abs. 3 SGB XI ansieht. Sollte er hierunter nur Einrichtungen verstehen, die bereits eine direkte Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, würde dies bedeuten, daß private Betreiber keinen Anspruch auf die Auszahlung des Pflegegeldes hätten, da diese Einrichtungsträger in der Vergangenheit nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden konnten und gefördert worden sind.

Der Hinweis in Punkt B des Vorblattes und in der Begründung zu § 1 ist insoweit irreführend. Hiernach sollen zukünftig nur die Einrichtungen mittels Pflegegeld gefördert werden, die "aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden". Eine gesetzgeberische Klarstellung und Berichtigung der Erläuterungen ist aus unserer Sicht dringend erforderlich.

Die mögliche Versagung des Pflegegeldes an private Einrichtungen hätte nicht nur Auswirkungen auf die Einrichtungen, sondern auch auf die Bewohner der Pflegeeinrichtungen und auf deren Familienangehörige. Die Investitionskosten, die von den Bewohnern nicht aufgebracht werden können, müßten aus Mitteln der Sozialhilfe abgedeckt werden. Die Träger der Sozialhilfe müßten ihrerseits die Angehörigen zu den Investitionskosten heranziehen. Dies würde zu einer durch die Verfassung nicht gedeckten Ungleichbehandlung der Träger der Einrichtungen und ihrer Bewohner führen.

Unseres Erachtens ist die Unterstützung des Bewohners mit Pflegegeld keine Förderung der Einrichtung im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI. Wir bitten an dieser Stelle um Klarstellung, daß auch Bewohner in Einrichtungen nach § 82 Abs. 4 ein Pflegegeld erhalten.

Für den Fall, daß Pflegegeld die Einrichtung zu einer geförderten Einrichtung im Sinne des § 82 Abs. 3 macht, können wir das so nicht hinnehmen. Das kann im Einzelfall bedeuten, daß eine Einrichtung mit 50 Plätzen einen Bewohner hat, der Anspruch auf Pflegegeld hat und dadurch die gesamte Einrichtung zu einer geförderten Einrichtung wird.

## Stellungnahme des BPA zu den Rechtsverordnungen



2.2 In § 2 Abs. 2 Nr. 1 schlagen wir vor, folgenden Halbsatz anzufügen: "sowie die Gebühren der Bürgerschaftsbanken".

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen durch die Hausbank sowie zur Senkung des Zinssatzes der Hausbank bedienen sich die privaten Träger zum Teil der Bürgerschaftsbank NRW. Diese verbürgt die Kredite und erhebt hierfür eine Bürgerschaftsgebühr. Aber nicht nur Finanzierungen der privaten Träger werden teilweise mit Bürgschaften abgesichert, sondern auch Finanzierungen der frei-gemeinnützigen Träger, deren Kredite von der Bürgerschaftsbank für Sozialwirtschaft verbürgt werden können.

2.3 In § Abs. 2 Nr. 3 schlagen wir vor, die Worte "finanzierte Neuaufwendungen nach dem 30. Juni 1996" durch die Worte "finanzierte Aufwendungen" zu ersetzen.

Ein Teil der Pflegeeinrichtungen befinden sich ganz oder zum Teil im Eigentum der Betreiber. Diese haben für den Erwerb Privatkapital zur Verfügung gestellt und erhalten nach dem Wortlaut des Verordnungsentwurfes keine Eigenkapitalverzinsung für bereits getätigte Investitionen. Gegenüber den Einrichtungen, die die Kosten mit Fremdkapital abgedeckt haben, ist dies eine deutliche Schlechterstellung dieser Einrichtungen. Die Regelung im Entwurf der Rechtsverordnung kann dazu führen, daß die Träger die Einrichtungen an Dritte veräußern, um sie anschließend vom neuen Eigentümer anzumieten. Diese Vermögensverschiebung kann durch eine Eigenkapitalverzinsung verhindert werden. Für bereits getätigte Investitionen gilt die gleiche Begründung wie bei zukünftigen Investitionen. In der Begründung der Rechtsverordnung wird für die zukünftigen Investitionen ausdrücklich auf die hohe Bedeutung der Eigenkapitalverzinsung verwiesen.

2.4 Der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 angegeben Instandhaltungssatz von einem Prozent ist zu gering veranschlagt. Er beträgt nach der Pflegesatzvereinbarung bereits heute 1,1 % der Bau- und Einrichtungskosten bei Einrichtungen ab dem 10. Betriebsjahr und sollte auf keinen Fall abgesenkt werden.

2.5 Es wird vorgeschlagen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 neu zu fassen: "I. bei vollstationären Pflegeeinrichtungen die tatsächlich vereinbarte Miete, die in der Höhe durch den Vergleich mit den Aufwendungen nach Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 begrenzt ist".

Die Mietregelung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist nicht ausreichend, um die angemieteten Einrichtungen zu refinanzieren. Die Refinanzierung erfolgt derzeit auf der Basis der Bruttogrundrißfläche nach DIN 277. Im Verordnungsentwurf wird nur auf den Mietspiegel Bezug genommen. Dieser wird aber nicht nach der Bruttogrundrißfläche ermittelt, sondern nach der 2. BerechnungsVO beziehungsweise der Nettogrundrißfläche. Diese Fläche ist rund 25 % geringer als die Bruttogrundrißfläche. Mithin würden die Pflegeeinrichtungen nur eine Miete erhalten, die um ca. 25 % niedriger als die derzeit anerkannte Miete ist.

Bereits die zur Zeit anerkannte Miete reicht nicht aus, die Investitionskosten abzudecken. Im Vergleich zu normalen Wohngebäuden sind die Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen deutlich höher. Dies liegt an den höheren Baukosten aufgrund größerer technischer Anforderungen (Aufzug, Großküche, Pflegebäder, Brandschutz) und dem zusätzlichen Aufwand für die Vielzahl der Naßzellen. Zudem ist die Kubatur des Gebäudes und mithin die Baukosten wegen der größeren Raumhöhe gegenüber einer normalen Wohnung im Verhältnis zur Grundfläche deutlich höher. Die übliche Vergleichsmiete des Mietspiegels kann daher nicht die Bezugsgröße für die Mietkosten einer Pflegeeinrichtung sein.

**Stellungnahme des BPA zu den Rechtsverordnungen**

Der Mietspiegel berücksichtigt die tatsächlichen Kosten der Gebäude nicht, sondern spiegelt am Mietpreis nur das Angebot und die Nachfrage des Wohnraums in der jeweiligen Region wieder. Er berücksichtigt nicht die tatsächliche Kostenmiete, sondern nur die Marktmiete. Eine Marktmiete für Pflegeeinrichtungen besteht nicht.

Die Anwendung des Mietspiegels für den Wohnungsbau führt zudem zu dem Ergebnis, daß die Refinanzierung der Pflegeeinrichtungen im Stadt-Land-Vergleich sehr unterschiedlich erfolgen würde. Oft ist die Miete im städtischen Raum doppelt so hoch wie im ländlichen Raum, obwohl die Erstellungskosten der Pflegeeinrichtungen sich nur unwesentlich unterscheiden.

Lüdenscheid, den 10.05.1996

ep/bs